



**vds – Verband Sonderpädagogik
Baden-Württemberg**

Verband Sonderpädagogik - VDS- Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Kassenordnung

Stand: 1.6.2019

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband gehört dem (Bundes-)Verband Sonderpädagogik - VDS - Fachverband für Behindertenpädagogik e.V. - an und führt den Namen Verband Sonderpädagogik - VDS - Landesverband Baden-Württemberg e.V. und wird im Folgenden kurz „Verband“ genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Karlsruhe.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote, deren Grundlagen, Rahmenbedingungen und Weiterentwicklung zu fördern und die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen. Er tritt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein, die zur Verwirklichung ihres Bildungsrechts einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er kooperiert im Sinne dieser Aufgaben mit allen Institutionen, die sich in gleicher oder vergleichbarer Weise für Menschen mit Behinderungen engagieren. Er gibt eine Zeitschrift heraus und wendet sich auch in anderer geeigneter Weise an Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf diese Aufgabe.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in §2(1) genannten Aufgaben. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Organisationsform

Der Verband gliedert sich in die Landesbezirke Nordbaden, Nordwürttemberg, Südbaden, Südwestwürttemberg. Das Gebiet dieser Landesbezirke deckt sich mit dem Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. Die Landesbezirke können Arbeitskreise bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen können dem Verband als Korporativmitglied beitreten.
- (2) Der Eintritt in den Verband erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Lehnt der Geschäftsführende Vorstand (§ 8) eine Aufnahme ab, kann der Betroffene eine Begründung verlangen. Erhebt der Betroffene Einspruch, entscheidet die nächste Vertreterversammlung hierüber.
- (3) Der Austritt aus dem Verband ist nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Die Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim ersten Vorsitzenden oder beim Kassensführer oder beim Geschäftsführer eingegangen sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Vertreterversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich. Das Mitglied hat das Recht, in der Vertreterversammlung Stellung zum Antrag zu nehmen.
- (5) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- (6) Das Mitglied gehört dem Landesbezirk an, in dessen Bereich es arbeitet, sofern es keinen anderen Landesbezirk wählt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Verbandes
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassensführer, den Pressereferenten, den Schriftleiter des Mitteilungsblattes, die Referenten der einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bzw. Fachrichtungen, sowie die Referenten für berufliche Bildung, für Frühförderung, für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Hochschulfragen auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Pressereferenten und des Schriftleiters des Mitteilungsblattes erfolgt möglichst im zweijährigen Wechsel mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenführers. Die Vertreterversammlung bestätigt den Geschäftsführer auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.

- b) Sie wählt die Kassenprüfer.
 - c) Sie wählt die Mitglieder des Wahlausschusses.
 - d) Sie kann besonders verdienten Mitgliedern die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes verleihen. Ebenso kann ein Ehrenvorsitzender berufen werden. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 - e) Sie nimmt zum Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und zum Kassenbericht des Kassenführers Stellung und entscheidet über die Entlastung.
 - f) Sie nimmt zu allen vorgelegten Anfragen Stellung und beschließt über sie. Die Behandlung von Anträgen regelt die Geschäftsordnung.
 - g) Sie beschließt über Anträge, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Kassenordnung mit einfacher Mehrheit, über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Über die Vertreterversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (4) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Vertretern der Landesbezirke zusammen.
- (5) Die Vertreter werden von den Landesbezirksverbänden gewählt. Auf je 50 Mitglieder (ohne Korporativmitglieder) entfällt je 1 Vertreter und für angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter, wenn die Zahl 15 überschritten ist. Berechnungstag ist der 30.06. des Vorjahres.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Zur Satzungsänderung müssen mehr als Dreiviertel der Vertreter anwesend sein.
- (7) Die Vertreterversammlung ist für die Mitglieder offen.
- (8) Die Vertreterversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- (9) Eine außerordentliche Vertretersammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 25% der Mitglieder des Verbandes oder 50% der Mitglieder eines Landesbezirksverbandes dies schriftlich beantragen.
- (10) Die ordentliche Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden spätestens 6 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (11) Der Vorsitzende hat 6 Monate vorher die Landesbezirksverbände vom Termin der Vertreterversammlung zu benachrichtigen und unter Setzung einer Frist zur Einreichung von Anträgen sowie zur Wahl der Vertreter aufzufordern.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesbezirksverbände
 - Die in §6(2a) genannten Referenten
 - Je ein Vertreter der an den Fachbereichen Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg gebildeten Hochschulgruppen des Verbandes
 - In beratender und unterstützender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragt.
- (3) Er bereitet die Vertreterversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. In der Zeit zwischen den Vertreterversammlungen beschließt er alle wichtigen Belange des Verbandes, soweit sie nicht ausschließlich der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand kann dem Geschäftsführenden Vorstand besondere Aufgaben übertragen.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind für Mitglieder offen. Werden persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern behandelt, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenführer
 - Pressereferent
 - Schriftleiter der Zeitschrift
 - In beratender und unterstützender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind gleichermaßen einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und berichtet darüber im Gesamtvorstand sowie in der Vertreterversammlung.
- (4) Anregungen, Vorschläge und Anfragen von einzelnen Mitgliedern, von Arbeitskreisen, von Landesbezirksverbänden und den beiden Hochschulgruppen des Verbandes sind vom Geschäftsführenden Vorstand in angemessener Frist zu bearbeiten oder gegebenenfalls an den Gesamtvorstand weiterzuleiten.

- (5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nehmen an der Hauptversammlung des Bundesverbandes teil.

§ 9 Landesbezirksverbände

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Landesbezirksverbandes ruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
1. Sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
 2. Sie wählt die Vertreter für die nächste Vertreterversammlung des Verbandes.
 3. Sie wählt die auf den Landesbezirksverband entsprechend seiner Mitgliederzahl entfallenden Vertreter für die nächste Hauptversammlung des Bundesverbandes.
 4. Sie legt fest, ob und welche Arbeitskreise gebildet werden. Die Bildung von Arbeitskreisen kann sowohl nach regionalen als auch nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
 5. Sie diskutiert Berichte, Vorschläge und Anregungen ihrer Arbeitskreise.
 6. Sie berät und beschließt über Anträge an die Organe des Verbandes.
- (3) Ein Viertel der Mitglieder des Landesbezirksverbandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Wahlordnung – Geschäftsführung - Kassenordnung

§ 10 Wahlordnung, Geschäftsführung, Kassenordnung

Die Vertreterversammlung erlässt eine Wahlordnung, eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Vertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Vertreterversammlung beschließt im Falle einer Auflösung des Verbands mit einfacher Mehrheit auch über die Verwendung des Vermögens. Sie darf dabei nur gemeinnützige Organisationen der Behindertenhilfe bedenken, die in Baden-Württemberg aktiv sind. Diese haben das übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

Der Beschluss zur Verwendung des Vermögens ist vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Form von der Vertreterversammlung im Hospitalhof Stuttgart am 01.06.2019 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Frühere Fassungen der Satzung sind im Vereinsregisterauszug einzusehen.